

## **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

**(1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. <sup>2</sup>Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.**

**(2) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten**

- 1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,**
- 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,**
- 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.**

**<sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.**

**(3) <sup>1</sup>Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. <sup>2</sup>Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.**

**(4) <sup>1</sup>Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. <sup>2</sup>Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**

**(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.**

Zitiervorschläge:

Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Winkler SGB VIII § 22a

Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Winkler, 8. Aufl. 2023, SGB VIII § 22a

## **I. Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in einer Einrichtung (Abs. 1 S. 1)**

Abs. 1 S. 1 legt qualitative Anforderungen für Einrichtungen des Jugendamtes fest. **1**

**Verpflichteter** ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dessen Aufgaben werden vom Jugendamt wahrgenommen (§ 69 Abs. 3), so dass dieses der eigentliche Adressat der Vorschrift ist. Das Jugendamt muss außerdem dafür sorgen, dass die Anforderungen in Tageseinrichtungen anderer Träger eingehalten werden (Abs. 5). **2**

„**Sollen**“ bedeutet anders als in dem sonst im Verwaltungsrecht üblichen Verständnis dieses Begriffes „müssen“ (vgl. jurisPK-SGB VIII/Rixen Rn. 8). **3**

Der Begriff „**Qualität**“ in Abs. 1 S. 1 meint gute Qualität (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 2). Diese wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, „Personalschlüssel, Ausstattung, Konzept, Methode, Fachkompetenz“ (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 2). **4**

„**Geeignete Maßnahmen**“ sind solche, mit denen die Qualität erreicht werden kann. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat bei der Entscheidung der Frage, welche Maßnahmen geeignet sind, einen Entscheidungsspielraum (vgl. jurisPK-SGB VIII/Rixen Rn. 9). **5**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 1-5

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 1-5

## **II. Pädagogisches Konzept und Evaluation (Abs. 1 S. 2)**

Abs. 1 S. 2 nennt **wichtige Instrumente** der **Qualitätsentwicklung** (vgl. dazu BT-Drs. 15/3676, 32). **6**

Das **pädagogische Konzept** legt die Ziele, die Zielgruppen, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung, die Organisationsstruktur, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten fest (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 3). **7**

**Evaluation** meint die Überprüfung und Bewertung der Arbeit. Gegenstand ist die Qualität der Konzeption, die Qualität der sachlichen, räumlichen und personellen Mittel, die Förderungsaktivitäten (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 4). **8**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 6-8

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 6-8

## **B. Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit den Erziehungsberechtigten und anderen Stellen (Abs. 2 S. 1)**

I. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (Abs. 2 S. 1 Nr. 1) (Rn. 9, 10)

II. Zusammenarbeit mit Institutionen und Initiativen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) (Rn. 11)

III. Zusammenarbeit mit den Schulen (Abs. 2 S. 1 Nr. 3) (Rn. 12)

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 9-12

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 9-12

**I. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen (Abs. 2 S. 1 Nr. 1)**

Die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter/innen **sollen** zum Wohl der Kinder mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen **zusammenarbeiten** (Abs. 2 S. 1 Nr. 1). Hiermit soll die Kontinuität des Erziehungsprozesses sichergestellt werden (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 5). Verpflichtet wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Abs. 2 S. 1). Den Trägern muss hierfür Zeit und Unterstützung angeboten werden (LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 5). 9

Der Begriff der **Fachkraft** wird in **§ 72 Abs. 1 S. 1** legaldefiniert. In Tageseinrichtungen sind Fachkräfte insbesondere ausgebildete Erzieher/innen. 10

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 9, 10

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 9, 10

**II. Zusammenarbeit mit Institutionen und Initiativen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ferner **sicherstellen**, dass die **Fachkräfte** in den Einrichtungen **mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen** im Gemeinwesen **zusammenarbeiten**, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung (Abs. 2 S. 1 Nr. 2). Institutionen sind zB Vereine. In der Literatur wird auch eine Zusammenarbeit mit Mütterhäusern, Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern unter Abs. 2 Nr. 2 subsumiert. 11

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 11

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 11

**III. Zusammenarbeit mit den Schulen (Abs. 2 S. 1 Nr. 3)**

Abs. 2 S. 1 Nr. 3 soll einen guten Übergang von der Tageseinrichtung zur **Schule** sicherstellen. Ob die Grundschulen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, richtet sich nach den landesrechtlichen Schulgesetzen. Bei der Weitergabe personenbezogener Daten müssen die §§ 61 ff. beachtet werden (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 7). Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht auch bei altersgemischten Gruppen und bei Kindern in einem Hort. 12

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 12

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 12

### **C. Verpflichtung zur Beteiligung der Eltern in wesentlichen Angelegenheiten (Abs. 2 S. 2)**

Zu den **wesentlichen Angelegenheiten** gehören: die Ausgestaltung der Öffnungszeiten, die Einstellung oder Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Festsetzung von Beiträgen, soweit die Tageseinrichtungen diese selbst festsetzen kann, die Veränderung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, die bauliche Gestaltung der Einrichtung sowie die Veränderung von Außenanlagen, zB Spielplatz. Die Zusammenarbeit wird durch Landesrecht näher geregelt. **13**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 13

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 13

### **D. Ausrichtung an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien (Abs. 3 S. 1)**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote der Tageseinrichtungen soll (also im Regelfall muss) sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Pädagogisch bezieht sich auf die Ziele, den Inhalt, organisatorisch zB auf Öffnungs- und Sprechzeiten (vgl. LPK-SGB VIII/Kaiser Rn. 10). **14**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 14

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 14

### **E. Sicherstellung der Betreuung in Ferienzeiten (Abs. 3 S. 2)**

**Zielgruppe** sind insbesondere Kinder, deren Betreuung durch Verwandte in Ferienzeiten nicht sichergestellt werden kann. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht mit den Einrichtungen vor Ort geeignete Lösungen zu entwickeln (vgl. BT-Drs. 15/3676, 32), zB Kurzaufenthalte in anderen Einrichtungen, aufeinander abgestimmte Schließzeiten. Hieraus folgt kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zur Betreuung des Kindes während der Ferien in einer anderen Ortsgemeinde (VG Koblenz BeckRS 2010, 51470). Abs. 3 S. 2 ist nur bei **Ferien** der Tageseinrichtung, dagegen nicht bei Schließung aus anderen Gründen, zB Fortbildung, anwendbar (VGH BW BeckRS 2018, 9255). **15**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 15

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 15

### **F. Inklusive Angebote (Abs. 4)**

Der Gesetzgeber will mit Abs. 4 S. 1 **strukturelle Barrieren** durch unterschiedliche Zuständigkeiten – einerseits Träger der Jugendhilfe für Kinder mit seelischer Behinderung, andererseits Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung – **überwinden** (vgl. BT-Drs. 15/3676, 33). Der Gesetzgeber will hiermit Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Der bis zum Inkrafttreten des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz v. 3.6.2021, **16**

BGBI. I 1444) in Abs. 4 enthaltene Vorbehalt, dass der Hilfebedarf der betroffenen Kinder die gemeinsame Förderung zulässt, wurde durch dieses Gesetz gestrichen. Hiermit will der Gesetzgeber die gemeinsame Förderung zur objektiv-rechtlichen Regelförderung weiterentwickeln. Ein subjektiver Anspruch besteht indessen nicht (BT-Drs. 19/26107, 81).

Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder bei der gemeinsamen Förderung zu berücksichtigen sind. Ziel ist es, dass die Kinder mit Behinderungen an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren können (BT-Drs. 19/26107, 81). **17**

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **mit den Trägern der Sozialhilfe** bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des integrativen Angebots **zusammenarbeiten** (Abs. 4 S. 2). „Sollen“ bedeutet, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel verpflichtet sind, ein entsprechendes Angebot sicherzustellen. Ein atypischer Fall, der von dieser Pflicht entbindet, liegt nicht wegen des organisatorischen Mehraufwands, wegen fehlenden Personals oder der mit der Förderung verbundenen Mehraufwendungen vor (vgl. jurisPK-SGB VIII/Rixen Rn. 17). **18**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 16-18

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 16-18

## **G. Einhaltung der Anforderungen durch die freien Träger (Abs. 5)**

Träger einer Tageseinrichtung können sowohl **Träger der freien Jugendhilfe** einschließlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften als auch der **öffentlichen** Jugendhilfe sein. Bei der Schaffung eigener Einrichtungen muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den **Subsidiaritätsgrundsatz** (§ 4 Abs. 2) beachten. Aus diesem folgt, dass die Angebote der Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgehalten werden sollen. Ist deren Angebot nicht ausreichend, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Angebote schaffen. **19**

**Geeignete Maßnahmen** sind insbesondere Vereinbarungen und die Aufnahme entsprechender Fördervoraussetzungen im Zuwendungsbescheid (vgl. BT-Drs. 15/3676, 33). Daneben kommen aber auch andere Instrumente in Betracht, zB Planungsmaßnahmen oder runde Tische (vgl. jurisPK-SGB VIII/Rixen Rn. 21). **20**

Zitiervorschläge:

BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 22a Rn. 19, 20

BeckOK SozR/Winkler, 69. Ed. 1.6.2023, SGB VIII § 22a Rn. 19, 20

# Jung, SGB VIII § 22a Förderung in Tageseinrichtungen / 2.3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten (Abs. 2 Satz 2)

Kommentar aus TVöD Office Professional

Dr. Dirk Zitzen

## Rz. 17

Wie genau die Zusammenarbeit, insbesondere auch zwischen Erziehungsberechtigten und Fachkräften in den Tageseinrichtungen, auszusehen hat, regelt § 22a nicht. Allerdings wird aus den Zielformulierungen des Kindeswohls und der Sicherstellung der Erziehungskontinuität sowie der Tatsache, dass die Beteiligung zwingend vorgeschrieben ist, deutlich, dass nur eine dies gewährleistende ausreichende Einflussnahme der Eltern gemeint sein kann (vgl. Kaiser, in: LPK-SGB VIII, § 22a Rz. 9). Daher meint "Beteiligung" mehr als bloße Anhörung oder Information (so auch Lakies, in: FK-SGB VIII, § 22a Rz. 7).

## Rz. 18

Absatz 2 Satz 2 enthielt in der Vorversion, gültig ab 1.1.2005, eine gegenüber § 22 Abs. 3 Satz 2 a. F. abweichende Formulierung: Während bis 31.12.2004 die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten verpflichtend festgelegt war, wurde nunmehr die Beteiligung an Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten verpflichtend festgelegt, konkretisiert im Hinblick auf Erziehung, Bildung und Betreuung. Durch Gesetz v. 8.9.2005 (BGBl. I S. 2729) wurde diese sprachlich missglückte und sinnentstellende Gesetzesfassung erneut geändert. Nunmehr ist das Wort "und" wieder durch "in" ersetzt worden. In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es, es handle sich um eine redaktionelle Änderung (BT-Drs. 15/5616). Dies dürfte in der Tat korrekt sein, da eine Beteiligung an allen Entscheidungen der Tageseinrichtung deren täglichen Betrieb, auch und gerade im Hinblick auf den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand, blockieren würde.

## Rz. 19

Zu den wesentlichen Angelegenheiten in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder, hinsichtlich derer eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, zählen beispielsweise die Öffnungszeiten der Einrichtung, die Veränderung eines pädagogischen Konzepts, die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die Höhe der Elternbeiträge, die bauliche bzw. einrichtungsmäßige Ausgestaltung der Einrichtung, die Errichtung oder Veränderung der Außenanlagen, die Anschaffung neuer Spielsachen oder Lernmittel, die Essensversorgung der Kinder etc.

## Rz. 20

Absatz 2 enthält die bundesrechtliche Grundlage für inzwischen bestehende landesrechtliche Regelungen zur Bildung von förmlichen Beteiligungsorganen der Erziehungsberechtigten (z. B. Elternbeirat, Elternrat, Elternausschuss). Die Mitbestimmung entspricht dem allgemeinen Grundprinzip der Jugendhilfe, jedenfalls die Erziehungsberechtigten und – entsprechend ihrem Entwicklungsstand auch die Kinder (vgl. § 8) – über Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen mitentscheiden zu lassen (so auch Riehle, in: Krug/Riehle, § 22a III., 5).

**Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt TVöD Office Professional. Sie wollen mehr?**

# Jung, SGB VIII § 22a Förderung in Tageseinrichtungen / 2.4 Orientierung an Bedürfnissen der Kinder und Familien (Abs. 3)

Kommentar aus SGB Office Professional

Dr. Dirk Zitzen

Rz. 21

Absatz 3 Satz 1 ersetzt den bisherigen § 22 Abs. 2 Satz 2 a. F. Nach dem Wortlaut besteht nur insoweit eine Änderung, als nunmehr nicht mehr von "Leistungsangebot", sondern nur noch von "Angebot" die Rede ist. Der Gesetzgeber hat hiermit allerdings wohl keine inhaltliche Änderung beabsichtigt (BT-Drs. 15/3676 S. 32). Zweck der Vorschrift ist die Verpflichtung der Tageseinrichtung, sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in pädagogischer Hinsicht. Dies schließt beispielsweise bedarfsgerechte Öffnungszeiten oder die behindertengerechte Ausstattung zur Integration behinderter Kinder mit ein. Allerdings sind Tageseinrichtungen aufgrund von Abs. 3 nicht etwa verpflichtet, auf alle individuellen Einzelinteressen einzugehen. Vielmehr begründet die Vorschrift die Verpflichtung, sich an den konkreten allgemeinen Interessen der jeweiligen Zielgruppe zu orientieren. Es handelt sich in diesem Sinne also nicht um eine konkret-individuelle, sondern konkret-generelle Bedarfsorientierung.

Rz. 22

Gänzlich neu eingefügt ist Abs. 3 Satz 2, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen hat, dass im Falle der Schließung einer Einrichtung in Ferienzeiten für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, anderweitige Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zweck dieser Rahmenregelung ist es, Belastungen von Familien, die über kein ausreichendes verwandtschaftliches oder freundschaftliches Netzwerk verfügen, zu vermeiden und so weit wie möglich auszuschließen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch lange Schließzeiten der Tageseinrichtungen gefährdet wird (BT-Drs. 15/3676 S. 32). Kindern und Erziehungsberechtigten steht damit ein Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Schaffung nahtloser Betreuungsmöglichkeiten zu. Im Rahmen der Gewährleistungspflicht gemäß § 79 muss der jeweilig zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den Trägern der Einrichtungen vor Ort geeignete Lösungen finden, die sowohl den Bedürfnissen der Fachkräfte in den Einrichtungen als auch der Erziehungsberechtigten und Kinder Rechnung tragen.

**Sie sehen nur einen Ausschnitt aus Ihrem Inhalt SGB Office Professional .**